



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle ATO in der Zuständigkeit des Luftfahrt-
Bundesamtes

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: L1214-40201-231/18
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: **Herr Wolthausen**
Telefon: 0531 2355-4134
Telefax: 0531 2355-4196
E-Mail: ato-genehmigung@lba.de
Datum: 24. Mai 2018

Erlaubnis zur Ausbildung von Luftfahrtpersonal gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hier: Rundschreiben hinsichtlich der Durchführung des kompetenzbasierten modularen Flugausbildungslehrgangs („CB-IR“-Lehrgang) und des Lehrgangs zum Erwerb der Strecken-Instrumentenflugberechtigung (EIR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der wiederholt fehlerhaften Durchführung von CB-IR- und EIR-Ausbildungen erfolgt seitens des Luftfahrt-Bundesamtes mit diesem Rundschreiben eine Klarstellung zum korrekten Ablauf des CB-IR- bzw. EIR-Lehrgangs.

Bitte beachten Sie, dass Ausbildungen, die nicht gemäß der Verordnung durchgeführt werden, nicht anerkannt werden können.

Gemäß Anhang I – Teil-FCL, FCL.615 i.V.m. Anlage 6 Abschnitt Aa zum Anhang I – Teil-FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 muss ein Bewerber um eine Instrumentenflugberechtigung, der diese auf dem kompetenzbasierten Weg erwerben möchte, einen CB-IR-Lehrgang an einer ATO absolviert haben. Der Umfang dieses Lehrganges, der innerhalb der ATO durchzuführen ist, richtet sich nach der Vorerfahrung des Bewerbers, die **vor dem Beginn der Ausbildung in der ATO** vorliegt.

Aus diesem Grund ist folgender Ablauf bei der Durchführung des CB-IR-Lehrgangs anzuwenden:

1. Gemäß AMC7 to Appendix 6 Absatz (b) muss ein Bewerber der ATO daher vor dem Beginn der CB-IR-Ausbildung einen Nachweis über die erhaltene IR-Ausbildung bzw. die Instrumentenflugzeiterfahrung als PIC vorlegen.

Sofern der Bewerber eine IR-Ausbildung mit einem FI(A) / IRI(A) außerhalb einer ATO durchgeführt hat, müssen aus dem Nachweis die nach dem CB-IR-Syllabus aus Anlage 6 Aa absolvierten Flugübungen deutlich werden.

2. Auf Basis der Nachweise und der durchzuführenden Aufnahmebeurteilung bestimmt die ATO den erforderlichen Umfang der in der ATO durchzuführenden Ausbildung.

Es können für die Reduzierung der innerhalb der ATO durchzuführenden Flugausbildung ausschließlich die Zeiten berücksichtigt werden, die vor der Durchführung der Aufnahmebeurteilung und dem Beginn der Ausbildung (unabhängig ob Theorie- oder Praxisausbildung) absolviert wurden.

...

3. Die gemäß Aufnahmebeurteilung ermittelte notwendige Ausbildung wird vollständig an der ATO absolviert (mindestens 10 Stunden). Eine parallele Durchführung von Ausbildungen innerhalb und außerhalb der ATO ist somit nicht zulässig.

U

Gleiches gilt gemäß Anhang I – Teil-FCL, FCL.825 der VO (EU) Nr. 1178/2011 und AMC1 FCL.825(h) sinngemäß auch für die Durchführung einer EIR-Ausbildung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Ihr Referat L1